

zustehen, erlöschen, und es werden über diesen Zeitpunkt hinaus derartige exceptionelle Maßnahmen regelmäßig nicht mehr auf Gültigkeit Anspruch erheben können. Seit Erlass des angefochtenen Beschlusses nun hätte der Große Rat des Kanton Bern häufig Gelegenheit gehabt, die Materie zum Gegenstand eines gesetzgeberischen Erlasses zu machen; er scheint aber niemals auch nur einen Versuch dazu unternommen zu haben. Die Zeit, für welche somit der regierungsrätliche Beschluß unter Umständen auf formelle Gültigkeit hätte Anspruch machen können, ist längst verstrichen, ganz abgesehen davon, daß auch die tatsächlichen Verhältnisse, die zum Erlasse jenes Beschlusses geführt haben, heute kaum mehr derart sind, daß dieselben die Ergreifung außerordentlicher Maßnahmen gegen das Auftreten der Heilsarmee rechtfertigen würden.

4. Muß nach dem Gesagten schon aus einem formellen Grunde das angefochtene Urteil der bernischen Polizeikammer aufgehoben werden, so braucht nicht weiter untersucht zu werden, ob durch dasselbe auch materielle, durch die Verfassung gewährleistete Rechte der Rekurrenten verletzt worden seien.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Auf den ersten Antrag der Rekurrenten wird nicht eingetreten.

II. Eingriffe in garantierte Rechte.

Atteintes portées à des droits garantis.

167. Urteil vom 14. Oktober 1896 in Sachen
Schwob-Preiswerk.

A. In einer Expropriationsstreitigkeit zwischen der Gemeinde Dieftal und Joh. Schwob-Preiswerk daselbst fällt am 19. Juni 1896 das Obergericht des Kantons Baselland, nachdem am 8. Mai im Beisein der Parteien ein Augenschein stattgefunden

hatte, „auf Grundlage der Akten und nach Anhörung der Parteien“ sein Urteil dahin, daß die Expropriantin dem Expropriaten für das exproprierte Grundstück, Inkonvenienzen inbegriffen, einen Gesamtbetrag von 4929 Fr. 68 Cts., verzinslich vom 1. Juli 1896 an, zu bezahlen habe. Gegen dieses Urteil ergriff mit Eingabe vom 29. Juni 1896 Schwob-Preiswerk den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht. Dasselbe wird in doppelter Richtung angefochten: Erstlich deshalb, weil das Obergericht verfügt, daß die Beratung und Aburteilung geheim zu erfolgen, und die Parteien veranlaßt habe, nach Schluß ihrer Vorträge abzutreten, was gegen § 32 der Kantonsverfassung von Baselland verstoße; und sodann deshalb, weil bei dem Urteil ein Richter mitgewirkt habe, den der Rekurrent hätte refusieren können. Demgemäß wird verlangt, daß das erwähnte Urteil aufgehoben werde.

B. Die rekursbeklagte Behörde wendete zunächst ein, daß gegen das Verfahren, wie es im vorliegenden Falle beobachtet worden sei, der Rekurrent vor dem Gerichte selbst keinerlei Einwendungen erhoben habe, und ließ sich sodann über die Sache selbst folgendermaßen vernehmen: Über das Verfahren in Expropriationsstreitigkeiten enthalte die kantonale Gesetzgebung keinerlei Vorschriften. Namentlich sei nirgends bestimmt, daß bei Festsetzung der Entschädigung für die Parteien Tagfahrt angeordnet und unter denselben verhandelt werden müsse. Vielmehr liege es im freien Ermessen des Gerichtes, dies anzuordnen oder nicht. Deshalb sei dieses auch befugt gewesen, ohne die Anwesenheit der Parteien die Entschädigung festzusetzen, wie dies tatsächlich geschehen sei. Der Grundsatz der Öffentlichkeit der Verhandlungen, wie er in der Verfassung von 1893 niedergelegt sei, beziehe sich, soweit er die Gerichte betreffe, nur auf bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, wie dies § 183 der Prozeßordnung von 1867 ausdrücklich feststelle. Vorliegend habe man es aber nicht mit einer bürgerlichen Rechtsstreitigkeit zu thun, sondern mit der Schätzung eines Grundstückes, d. h. mit einem Geschäft, für das keine Parteiverhandlungen nötig gewesen seien, und das wie andere Geschäfte nicht prozeßualer Natur habe abgewandelt werden können, wie ja auch die eidgenössischen Schatzungskommissionen in Expropriationen die

Festsetzung der Entschädigung in Abwesenheit der Expropriaten vorzunehmen pflegten. Ebenso unbegründet sei der Rekurs, soweit damit die Mitwirkung eines Richters gerügt werde, der hätte refusiert werden können. Der Rekurrent hätte ein diesbezügliches Gesuch vorher anbringen sollen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Die Bestimmung der Verfassung des Kantons Baselland, die nach der Behauptung des Rekurrenten durch das in der fraglichen Expropriationsache von der rekursbehafteten Behörde beobachtete Verfahren verletzt worden sein soll, lautet: „Die Verhandlungen des Landrates, des Regierungsrates und der richterlichen Behörden sind öffentlich. Die Ausnahmen bestimmt das Gesetz.“ Daß nun hier einer der Ausnahmefälle, wie sie im Gesetze vom 12. Mai 1851 umschrieben sind, vorgelegen habe, wird nicht geltend gemacht, sondern es beschränkt sich die rekursbehaftete Behörde zur Rechtfertigung des Ausschlusses der Öffentlichkeit darauf, zu behaupten, daß jener verfassungsrechtliche Grundsatz, soweit er die Gerichtsbehörden betreffe, nur für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten gelte und daß man es hier nicht mit einer solchen zu thun habe. Allein abgesehen von der letztern Frage, ist es unrichtig, daß die Gerichte nur bei Behandlung bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten verfassungsgemäß an den Grundsatz der Öffentlichkeit der Verhandlungen gebunden seien. Die Bestimmung des § 32 der Verfassung lautet allgemein, und wenn das Obergericht des Kantons Baselland zur Begründung seiner einschränkenden Auslegung den § 183 der Prozeßordnung bezieht, der allerdings bloß bestimmt, daß in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Beratung und Abstimmung der Gerichte, mit Ausnahme der im Gesetze von 1851 vorgesehenen Fälle, öffentlich sei, so kann demselben hierin nicht gefolgt werden: Die Prozeßordnung von 1867 bezieht sich überhaupt nur auf bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, und sie hatte keinen Anlaß, auch für andere durch die Gerichte zu erledigende Geschäfte das schon in der Verfassung von 1863 enthaltene Prinzip der Öffentlichkeit zu wiederholen. Das Geltungsgebiet des durch die Verfassung aufgestellten Grundsatzes wollte und konnte durch die Prozeßordnung nicht eingeschränkt werden. Zudem datiert letztere aus dem Jahre 1867,

die jetzt geltende Verfassung aus dem Jahre 1893. Wenn daher letztere die Öffentlichkeit in allgemeiner Weise als für die Verhandlungen der richterlichen Behörden geltenden Grundsatz hinstellt, so geht unter allen Umständen diese spätere Vorschrift der frühern vor. Die Fassung der Bestimmung läßt auch nicht etwa die Auslegung zu, daß nur die Parteiverhandlungen vor den betreffenden Behörden öffentlich sein sollen. Um zu einer solchen Interpretation zu gelangen, müßte man einen Unterschied in den Text der Vorschrift hineinlegen, der durch nichts darin auch nur angedeutet ist. Es geht dies um so weniger an, als eine Scheidung der Verhandlungen in solche, bei denen die Parteien mitzuwirken haben, und in die eigentliche behördliche Thätigkeit in dem Sinne, daß nur für erstere die Öffentlichkeit vorgeschrieben wäre, für letztere dagegen nicht, bei den mit den Gerichten auf gleiche Linie gestellten Behörden des Landrates und des Regierungsrates schlechterdings nicht angeht, da vor diesen Behörden keine oder doch höchst selten Parteiverhandlungen vorkommen und da deshalb hier die Öffentlichkeit, wenn man die interne Thätigkeit davon ausnehmen wollte, sozusagen inhaltlos würde. Überdies bestimmte die frühere Verfassung ausdrücklich: „Die Verhandlungen und Sitzungen der Gesetzgebungs- und Verwaltungsbehörden, sowie die Verhandlungen, Beratungen und Aburteilungen der richterlichen Behörden sind in der Regel (nämlich abgesehen von den gesetzlich bestimmten Ausnahmen) öffentlich.“ Und nun sollte dieser Grundsatz durch die neue Verfassung gewiß nicht sachlich in seinem Geltungsgebiete eingeschränkt werden, sondern es erhielt derselbe lediglich sprachlich eine kürzere Fassung. Zweifellos ist daher durch den Ausschluß der Öffentlichkeit der Beratung und Urteilsfällung in der Streitache des Rekurrenten mit der Gemeinde Diestal die Bestimmung des § 32 der Kantonsverfassung verletzt worden. Diese Verletzung zu rügen, ist der Rekurrent zweifellos befugt, da er ein rechtliches Interesse daran hat, daß in einem Rechtsstreite, bei dem er als Partei beteiligt ist, die in der Verfassung zum Schutze der Bürger aufgestellten Bestimmungen betreffend das Verfahren beobachtet werden. Ob man nun annehme, daß ihm in dieser Beziehung ein eigentliches Individualrecht zur Seite stehe, oder

ob man seine Berechtigung bloß als eine sog. Reflerwirkung einer objektiven Rechtsnorm betrachte, ist gleichgültig, da nach feststehendem Bundesstaatsrecht derjenige, dem gegenüber eine Verfassungsbestimmung nicht gehandhabt worden ist, sofern er überhaupt ein Interesse nachweist, befugt ist, auf dem Wege des staatsrechtlichen Rekurses den Schutz des Bundesgerichtes anzurufen und von ihm die Aufhebung der Verfügung zu verlangen, die in Mißachtung verfassungsmäßiger Garantien erlassen worden ist. Der Einwand, daß der Rekurrent schon vor dem Obergericht gegen das beobachtete Verfahren hätte Einsprache erheben können, fällt schon deshalb dahin, weil nicht dargethan ist, daß dem Rekurrenten zur Anbringung einer bezüglichen Verwahrung Gelegenheit geboten gewesen sei. Demgemäß muß das angefochtene Urteil, das unbefristet unter Ausschluß der Öffentlichkeit und somit nach dem Gesagten unter Verletzung des § 32 der basellandschaftlichen Kantonsverfassung zu Stande gekommen ist, aufgehoben werden. Unter solchen Umständen braucht der weitere Beschwerdepunkt betreffend Mitwirkung eines Richters, der hätte refused werden können, nicht näher geprüft zu werden.

Aus diesen Gründen hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird begründet erklärt und demgemäß das angefochtene Urteil des Obergerichtes des Kantons Baselland in der Expropriationssache des Rekurrenten gegen die Gemeinde Diestal vom 19. Juni 1896 aufgehoben.

168. Urteil vom 5. November 1896 in Sachen
Lussy und Konforten.

A. Durch Beschluß vom 13. Oktober 1895 ersetzte die Landsgemeinde des Kantons Unterwalden nid dem Wald den Art. 15 der damals geltenden Verfassung vom 2. April 1877, der lautete: „Der Inhalt der gesetzlich errichteten Gülden (bezüglich der Verzinsung im Sinne des Gesetzes von 1751) und der „kanzleischen Versicherungen ist mit Vorbehalt des Art. 50

„Ziff. 17 gewährleistet,“ durch folgenden neuen Artikel: „Das „Hypothekarwesen des Kantons wird durch die staatliche Gesetzgebung geregelt. Der Zinsfuß für alle bestehenden und neu zu errichtenden Gülden und kanzleischen Versicherungen innert der jeweiligen Würdigung des Pfandobjektes darf 4 % in keinerlei Form übersteigen. Alle genannten Gülden und Versicherungen sind in ihrem Nennwerte gegen bar (Pfund im Werte von „7 $\frac{1}{2}$ zu 3 Fr.) vom Schuldner ablösbar und vom Gläubiger „aufkündbar. Der Zinsfuß für die außer der jeweiligen amtlichen „Schätzung errichteten Gülden und Versicherungen beträgt, wie „bisher, 5 %; diese Gülden können, wie bisher, vom Schuldner „abgelöst, aber vom Gläubiger nicht aufgekündet werden.“ Nach einer gleichzeitig angenommenen Übergangsbestimmung sollte der neue Art. 15 mit dem 11. November 1895 in Kraft treten. Gegen diesen am 18. Oktober im Amtsblatt publizierten Beschluß erhoben mit Eingabe vom 15. Dezember 1895 eine gewisse Anzahl von Güldenbesitzern, an ihrer Spitze alt Ständerat Nikolaus Lussy in Stans Beschwerde beim Bundesgericht. Derselbe greife, wurde im wesentlichen unter Berufung auf die Botschaft des Landrates vom 25. September 1895 angebracht, tief in die wirtschaftlichen Verhältnisse von Nidwalden ein, indem insbesondere die Güldeigentümer um einen Teil ihres Kapitals benachteiligt würden. Eine solche gewaltsame Schädigung stehe mit Art. 13 der Kantonsverfassung, der das Eigentum gewährleiste, in Widerspruch. Auch stehe es der Landsgemeinde nicht zu, in Verhältnisse, die durch Privatverträge geordnet seien, einzugreifen. Zudem sei es unbegreiflich, daß die Zinsansätze so ungleich festgesetzt worden seien, indem der Zins der vor dem 9. Mai 1751 errichteten Gülden 3 %, derjenige der nachher errichteten Pfundgülden 4 % betrage, und indem ferner die Gülden innert der amtlichen Schätzung zu 4 %, diejenigen außer dieser Schätzung zu 5 % zu verzinsen seien. Diese Ordnung der Sache entbehre jedweden Systemes und jeder Logik und verlege überdies den Grundsatz der Rechtsgleichheit. Ebenso sei es ungerechtfertigt, daß nur die außer der Schätzung stehenden Gülden vom Gläubiger nicht sollten aufgekündet werden dürfen. Dadurch sei es in die Hände der Güterschätzungskommission gelegt, den Zinsfuß